

**SATZUNG der Berlin-Brandenburger Kick-Box-Union e.V.
Landesverband für Semi-, Leicht- und Vollkontakt Kickboxen**

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Berlin-Brandenburger Kick-Box-Union“. Er führt nach seiner vereinsregisterlichen Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und wird im dortigen Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Entwicklung und Pflege des Semi-, Leicht- und Vollkontakt Kickboxens im Sinne des Amateursportgedankens nach eigenen Regeln und zwar unabhängig von allen traditionellen Kampfsportsystemen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Turnieren und Schulungen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des Verbandes (§ 5) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine der Bundesländer Berlin und Brandenburg, deren Mitglieder Semi-, Leicht- und Vollkontakt Kickboxen, Formen und WAKO-Kickboxaerobic betreiben.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung beim Präsidium zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 2.1 Austritt
 - 2.2 Ausschluss
 - 2.3 Löschung
 - a) Der Austritt aus dem Verband bedarf einer an die Geschäftsstelle der BKBU zu richtenden schriftlichen Austrittserklärung. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verband durch das Präsidium ausgeschlossen werden wegen:
 - aa) erheblicher Verstöße gegen die Satzung;
 - bb) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - cc) groben unsportlichen oder verbandsschädigenden Verhaltens;
 - dd) Beitragsrückstandes trotz Mahnung von mehr als einem Jahresbeitrag.

In den Fällen aa), bb) und cc) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

- c) Die Mitgliedschaft im Verband endet, wenn das Mitglied im Vereinsregister gelöscht wird.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verband müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie ordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag (Jahreszertifikatsmarke) ist im Voraus bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu entrichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
 - b) die Feststellung der Stimmberechtigung,
 - c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
 - d) die Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Präsidiumsmitglieder mit anschließender Aussprache;
 - e) die Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte;
 - f) die Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer;
 - g) die Neuwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer;
 - h) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Prüfungsgebühren sowie deren Fälligkeit;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassungen über Anträge;
 - k) Ehrungen.
2. Die Mitgliederversammlungen finden jährlich statt, und zwar im 1. Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.

Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Zugang des Antrages beim Präsidium.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Dies geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Geschäftsstellen der Mitgliedsvereine. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder vertreten sind. Stellt der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, so hat das Präsidium unter Einhaltung der Form und Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sie mindestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht worden sind.

Später eingehende oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen müssen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium haben je eine Stimme. Das Stimmrecht wird für das Präsidium vom Präsidenten allein, in dessen Abwesenheit von den beiden stellvertretenden Präsidenten gemeinsam ausgeübt.
2. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder von Vereinen, die dem Landesfachverband angeschlossen bzw. vorübergehend ordentliches Mitglied des Verbandes sind. Gewählt werden kann nur, wer sein Einverständnis hierfür vorher persönlich oder schriftlich erklärt hat.
3. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes, welcher als Präsidium bezeichnet wird, besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten, die den Verband im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertreten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten allein oder einem stellvertretenden Präsidenten vertreten (§ 26 BGB).
2. Das Präsidium, tritt nach Bedarf zusammen und führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und bei dessen Abwesenheit die seines von ihm bevollmächtigten Vertreters.

Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.

Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Präsident leitet die Versammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Vorzunehmende Satzungsänderungen, von denen das Finanzamt oder das Vereinsregister das Bestehen der Gemeinnützigkeit abhängig macht, kann das Präsidium in eigener Kompetenz beschließen.

Die Mitglieder sind darüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind, mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.